
Vorlage des Oberkirchenrates
Az.: 673.03 /

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die von der Kirchenleitung mit Beschluß vom 02. April 2005 beschlossene Zuführung zur Rücklage aus dem landeskirchlichen Haushaltsüberschuß 2004 in Höhe von 427.000 Euro ist in Höhe von 390.000 Euro in ein Konto „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ der Verwahrrechnung umzubuchen. Der restliche Betrag in Höhe von 37.000 Euro ist der landeskirchlichen Versorgungsrücklage zuzuführen.
2. Die Mittel des Verwahrgeldkontos „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ stehen für einen Zeitraum von zwei Jahren zur Umsetzung des EDV-Projekts gemäß des nachstehenden Konzepts zur EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden zur Verfügung.
3. Der Oberkirchenrat unterrichtet die Landessynode mit der Einbringung des Haushalts 2007 über den Projektverlauf. Mit der Einbringung des Haushalts 2008 gibt der Oberkirchenrat der Landessynode einen Abschlußbericht.
4. Nicht verwendete Mittel fließen der landeskirchlichen Versorgungsrücklage zu.

Sachverhalt/Konzeptpapier:

Problemstellung:

Eine aktuelle Erhebung (Stand September 2005) des Oberkirchenrats über die gegenwärtige EDV-Ausstattung der Kirchgemeinden hat ergeben, daß fast die Hälfte der in den Kirchgemeinden für dienstliche Zwecke eingesetzten Computer nicht im Eigentum der Kirchgemeinde stehen. Von den Kirchgemeindec Computern sind darüber hinaus wiederum knapp die Hälfte älter als fünf Jahre und entsprechen somit nicht den heutigen Anforderungen. Zehn Kirchgemeinden haben mitgeteilt, keinen Computer zur Arbeit in der Kirchgemeinde einzusetzen. Die Kirchgemeinden die einen Computer einsetzen, haben angegeben, daß sie den Computer überwiegend „intensiv“ bis „sehr intensiv“ nutzen. In erster Linie zur Erstellung von Gemeindebriefen, zur Bearbeitung von Meldewesenangelegenheiten, für die Terminplanung, als Predigtvorbereitung, zur Nutzung neuer Kommunikationsmittel (E-Mail und Internet), zur Verwaltung von Friedhofsangelegenheiten (Nutzung ist ggfs. zu refinanzieren) u.s.w.

Erkenntnisse:

1. Der Zustand, daß sich die Hälfte der für die kirchgemeindliche Arbeit eingesetzten Computer nicht im Eigentum der Kirchgemeinde befinden, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht riskant und dauerhaft nicht tragbar.
2. Die eingesetzten Computer entsprechen häufig nicht dem Stand der Technik, da sie meist älter als fünf Jahre sind.
3. Der Computer dient den Kirchgemeinden in ihrer täglichen Arbeit als wichtiges Hilfsmittel, auf das sie intensiv zurückgreifen.
4. Voraussetzung für die Nutzung des Meldewesenprogramms ist die Vorhaltung eines ausschließlich für Dienstzwecke zugänglichen Computers. Dies ist von den Nutzern verbindlich zu bestätigen.

Zielformulierung:

Es wird angestrebt, daß allen Kirchgemeinden (am Sitz der Pfarre) grundsätzlich je ein Computer ausschließlich zur dienstlichen Nutzung incl. Bildschirm, Drucker, Datensicherungsmedium, Standard Office-Anwendungen und Virenschutzprogrammen sowie ein sicherer Internetzugang zur Verfügung gestellt wird, um die Nutzung von Privat PCs obsolet zu machen und einen einheitlichen Standard sicherzustellen. Kirchgemeinden die zur Zeit einen Dienstcomputer vorhalten, der jünger als fünf Jahre ist, wird ein entsprechender Anschaffungspreis gutgeschrieben, welcher zur Neuanschaffung nach Ablauf der fünfjährigen Betriebszeit - bezogen auf das Anschaffungsdatum - für die dann fälligen o.g. Neuanschaffungen eingesetzt wird.

Umsetzung und Begeleitung:

Bedingt durch die große Anzahl an Kirchgemeinden und den unterschiedlichen Ausstattungsvoraussetzungen kann die Umsetzung nur schrittweise erfolgen. Das Projekt wird auf zwei Jahre begrenzt. Es sollte dann in seinen Grundzügen abgeschlossen sein.

Durch in einem Auswahlverfahren zu ermittelnde - regional ansässige - EDV-Firmen werden die Dienstcomputer vor Ort in den Kirchgemeinden zur Indienstnahme unter Gewährleistung einer 24 oder 36 Monatsgarantie inklusiv Vor-Ort-Service installiert. Die Umsetzung wird durch den Oberkirchenrat, hier durch das Referat Landeskirchliche Finanzverwaltung, begleitet. Hierfür ist ein neuer Mitarbeiter befristet für zwei Jahre einzustellen. Dafür steht eine halbe Stelle im allgemeinkirchlichen Stellenplan zur Verfügung, die anderen 50 Prozent sind aus den Projektmitteln zu finanzieren.

Eine Einweisung in die Software und soweit möglich Schulungen in den Anwendungsprogrammen erfolgen ebenfalls durch den Oberkirchenrat. Nach Umsetzung der Ersteinrichtung steht der Oberkirchenrat den Kirchgemeinden weiterhin als direkter Ansprechpartner zur Verfügung.

Das Projekt soll durch einen Arbeitskreis „EDV-Ausstattung Kirchgemeinden“ begleitet werden. In diesem sollen Vertreter der Kirchgemeinden, der Kirchenkreisverwaltungen und des Oberkirchenrats das Projekt basisnah umsetzen.

Finanzierung:

Die Kosten zur Umsetzung der Schritte im Zusammenhang mit der Erstausrüstung trägt die Landeskirche aus Mitteln des Haushaltsüberschusses 2004.

Die Kosten für die Ersteinrichtung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Hard-/Software/Installation	315.000 Euro
2. ½ EDV-Mitarbeiterstelle f. zwei Jahre	50.000 Euro
3. Schulungen und weitere Sachkosten	25.000 Euro

Bei den Kosten zu 3. handelt es sich u.a. um durch Dritte durchzuführende Schulungen in Spezialprogramme (z.B. Meldewesen).

Nicht verwendete Mittel sind nach Abschluß des Projekts den landeskirchlichen Rücklagen zuzuführen.

Laufende Kosten:

Die laufenden Kosten für die Nutzung des Internetzuganges und die anfallenden Gebühren sind von den Kirchgemeinden zu tragen (sehr unterschiedlich von Anbieter zu Anbieter). Ein sicherer Internetzugang und Versicherungsschutz im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrag werden seitens der Landeskirche zur Verfügung gestellt und über den Landeskirchlichen Haushalt finanziert.

Darüber hinaus hat die Kirchgemeinde dafür Sorge zu tragen, daß nach einem Abschreibungszeitraum von fünf Jahren - z.B. durch Rückstellung eines entsprechenden jährlichen Mindestabschreibungsbetrages - ausreichend Mittel für eine Hardwareneubeschaffung zur Verfügung stehen. Der Abschreibungsbetrag ist in eine zweckgebundene Rücklage bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung zu buchen. Die Bereitstellung der Mittel für die Erstausrüstung ist an eine vertragliche Verpflichtung durch die Kirchgemeinde gebunden, daß sie die notwendigen Rücklagen bilden wird.